



## Gemeindeamt Teufenbach

Plz.: 8833 Bezirk Murau - Steiermark

Telefon: 03582/2408, Fax: 2408-4

E-Mail: [gemeinde@teufenbach.at](mailto:gemeinde@teufenbach.at)

Homepage: [www.teufenbach.at](http://www.teufenbach.at)



Teufenbach, am 01.04.2011

# WASSERGEBÜHRENORDNUNG der Gemeinde Teufenbach

Der Gemeinderat der Gemeinde Teufenbach hat in seiner Sitzung vom 01.04.2011 gemäß § 6 des Wasserleitungsbeitragsgesetzes, LGBl. Nr. 137/1962, in der Fassung des Gesetzes, LGBl. Nr. 62/2001 und gemäß § 6 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971, LGBl. Nr. 42/1971 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 7/2002 die nachstehende Verordnung beschlossen.

## § 1

Für die öffentliche Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Teufenbach wird ein Wasserleitungsbeitrag nach § 1 des Wasserleitungsbeitragsgesetzes eingehoben.

## § 2

Die Höhe der vollen Baukosten für die gesamte Wasserversorgungsanlage (§ 4 Abs. 5 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt € 1.100.778,91.

## § 3

Die Höhe der hierfür aus Bundes- und Landesmitteln gewährten Darlehen und nicht rückzahlbaren Beiträge sowie der allenfalls angesammelten Wasserleitungsbeiträge (§ 4 Abs. 5 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt

Darlehen 50 %	€ 73.835,60
nicht rückzahlbare Beträge	€ 271.723,11
angesammelte Wasserleitungsbeiträge	<u>€ 114.088,03</u>
<b>Gesamt</b>	<b><u>€ 459.646,74</u></b>

## § 4

Die Höhe der der Ermittlung des Einheitssatzes zugrundezulegenden Baukosten nach § 4 Abs. 5 des Wasserleitungsbeitragsgesetzes beträgt € 641.132,17.

## § 5

Die Gesamtlänge des Rohrnetzes (§ 4 Abs. 5 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt 12.683 lfm.

## § 6

Die Höhe der aus den §§ 4 und 5 dieser Verordnung errechneten durchschnittlichen Kosten für einen Laufmeter der öffentlichen Wasserversorgungsanlage (§ 4 Abs. 5 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt € 50,55.

## § 7

Die Höhe des Einheitssatzes (§ 4 Abs. 5 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt 5 %, somit € 2,53.

## § 8

Für die Herstellung der Anschlussleitung von der Versorgungsleitung der öffentlichen Wasserleitung zur Hausleitung wird gemäß § 5 Abs. 1 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971 eine einmalige Abgabe in Höhe der tatsächlichen Herstellungskosten der Anschlussleitung erhoben (Anschlussgebühr).

## § 9

Für den Wasserverbrauch werden gemäß Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971 Wasserverbrauchsgebühren erhoben.

### **Die jährlichen Wasserverbrauchsgebühren betragen wie folgt:**

Grundgebühr je Haushalt	€ 31,66
Personengebühr bis zu 4 Personen je Haushalt, pro Person	€ 21,98
Personengebühr ab der 5. Person je Haushalt, pro Person	€ 10,99

Gebühr je Haushalt für Garten	€ 52,76
Gebühr je Haushalt für kleinen Garten	€ 26,38
Gebühr je Haushalt für Swimmingpool	€ 52,76
Gebühr je Haushalt für Biotop	€ 52,76
Gebühr je Haushalt für kleines Biotop	€ 26,38
Gebühr je Großvieh	€ 4,96
Gebühr je Kleinvieh	€ 2,56

**Die jährlichen Wasserverbrauchsgebühren für Einrichtungen der Gemeinde und diverse Unternehmen werden wie folgt vorgeschrieben:**

Einrichtungen der Gemeinde	€ 213,36
Friseursalons	€ 159,60
Gasthäuser	€ 159,60
Banken	€ 159,60
Getränkegroßhandel	€ 145,09
Kaufhäuser	€ 106,39
Kaffeehäuser	€ 96,72
Ordinationen – Praktische Ärzte	€ 106,39
Ordinationen – Tierärzte	€ 74,75
Kleinbetriebe (bis 15 Mitarbeiter)	€ 32,10
Mittelbetriebe (ab 15 Mitarbeiter)	€ 125,91
Transportunternehmen, Garagen	€ 138,50
Jugendherbergen	€ 106,39
Umspannwerke	€ 90,57
Tonstudios	€ 138,50
Obstpressen	€ 127,94
Friedhöfe	€ 138,50

**Die jährliche Wasserverbrauchsgebühr wird bei Betrieben / Einrichtungen der Gemeinde, die mit Wasserzählern ausgestattet sind und dementsprechend abgerechnet werden, wie folgt vorgeschrieben:**

**€ 0,58/m<sup>3</sup> verbrauchter Wassermenge**

## § 10

Allen obigen Angaben wird die gesetzliche Umsatzsteuer zugerechnet.

## § 11

Die jährliche Wasserverbrauchsgebühr wird für Privathaushalte jeweils am 01.07. und für Betriebe, welche anhand von Wasserzählern abgerechnet werden, am 31.08., sowie für Tiere, Einrichtungen der Gemeinde und diverse Betriebe jeweils am 31.12. für das laufende Haushaltsjahr vorgeschrieben.

## § 12

Diese Verordnung tritt mit dem auf das Ende der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wassergebührenverordnung der Gemeinde Teufenbach vom 07.02.1976 außer Kraft.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:

  
Johann Gruber



Angeschlagen, am 01.04.2011

Abgenommen, am 18.04.2011 